

Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz
privat: Theodor-Neutig-Str. 5, 28755 Bremen,
Büroadresse: Rechtsanwälte Schultz und Reimers
Lindenstr. 14, 28755 Bremen

Tel.: 0421 65 13 63
Tel.: 0421 66 30 90
Fax.:0421 65 65 33
Residenzpflicht.doc

Neues vom Rechtsstaat – Stichwort: „Residenzpflicht“

(Beitrag für Ossietzky, Mai 2001, **Achtung: Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Autors und Quellenangabe**)

Die alte deutsche Spruchweisheit „Justitias Mühlen mahlen langsam“ gilt auch noch in unserem modernen Rechtsstaat, auf den wir alle stolz sein sollten. Der heute 22 Jahre alte Kurde Bahri B. aus der Türkei kann ein Lied davon singen. Als Jugendlicher nach Deutschland geflüchtet, hat er bei einem Onkel in Bremen, der auch vom Amtsgericht Bremen zu seinem Vormund bestellt wurde, Hilfe und Unterstützung gefunden und bereits im Jahre 1995 einen Asylantrag gestellt, der vom „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ abgelehnt wurde. Über die dagegen erhobene Klage hat das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald bis heute nicht entschieden. Zuständig wurde dieses Gericht nämlich, weil die „Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST)“ Bahri in die neuen Bundesländer umverteilt hat, obwohl er hier in Bremen sogar die Schule besuchte, was natürlich in dem Asylbewerberheim in Bellin im Kreis Uecker - Randow nicht möglich war. Deshalb wurde gegen den Umverteilungsbescheid bereits im Jahr 1996 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin erhoben. Leider sah sich dieses Gericht nicht imstande, rechtzeitig (d.h. vor Bahris Volljährigkeit), über die Klage zu entscheiden. Immerhin erging am 22.08.1997 ein Beschluß, der „nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache“ der Freien Hansestadt Bremen die Kosten auferlegte, weil diese „die Vormundschaft nicht hätte unterlaufen dürfen“.

Der Rechtsstaat tritt in Aktion

Die sogenannte „Residenzpflicht“ beschränkt den Aufenthalt von allen Asylbewerbern auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, in dem die „Aufnahmeeinrichtung“ liegt, auch wenn die Unterbringung in dem Lager nicht mehr erforderlich ist.

Und so kam es, wie es kommen mußte, Bahri wollte weiter zu der Familie seines Onkels in Bremen, zumal er psychisch angeschlagen war, die Ausländerbehörde erteilte ihm auch ein paarmal großzügig eine „Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde“, lehnte dies aber später grundsätzlich ab. Mehrfach wurde er bei

Polizeikontrollen – auch des Bundesgrenzschutzes in Zügen bzw. auf dem Bahnhof – erwischt und zunächst mit Bußgeldern, später Strafverfahren überzogen. Am 08.11.2000 wurde Bahri bei der Vorsprache in Bellin festgenommen, tags darauf dem Haftrichter des Amtsgerichts Ueckermünde vorgeführt, der ihm einen Haftbefehl verkündete. Was war sein Vergehen?

„Der Angeklagte hielt sich am 15.01.1999 in Bremen auf, obwohl seine Aufenthaltsgestattung räumlich auf das Gebiet des Landkreises Uecker – Randow beschränkt war. Am 12., 16.11.1998, 01.02., 01.12. und 22.02.1999 sowie 24.02.1999 hatte der Angeklagte bereits gleichartige Verstöße gegen eine Beschränkung gem. § 56 AsylVerG begangen.“

Er blieb bis zum 20.11. – dem Tage der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht – in Haft. Nach einer kurzen Hauptverhandlung erhielt er das Urteil: „eine Jugendstrafe von 8 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung.“ Zur Begründung heißt es u.a.:

„In Anbetracht der früheren einschlägigen Gesetzesverstöße des Angeklagten und der jetzt abzuurteilenden Taten muß festgestellt werden, daß der Angeklagte schädliche Neigungen im Sinne des § 17 II GG entwickelt hat, weil ihn die früheren Ermittlungs- und Strafverfahren nicht davon abhalten konnten weitere einschlägige Straftaten zu begehen.“

Zwei Wochen Gefängnis also, mit der Aussicht bei einem erneuten Verstoß gegen die „Residenzpflicht“ acht Monate hinter Gittern zu verschwinden. Ein Einzelfall? Keineswegs, wir haben alleine Dutzende von ähnlichen Verfahren in den letzten Jahren bearbeitet. Wohl aber eine Straftat, wie sie nur ein Asylbewerber begehen kann. Wie geschaffen also für die Statistik, mit der hierzulande die große „Kriminalität von Ausländern“ bewiesen wird. Wie geschaffen auch für Hetzparolen „Kriminelle Ausländer raus!“ wie sie von Neonazis verkündet wird. Kriminalisiert aber werden Bahri und seine Leidensgenossen durch ein Gesetz, das im Zuge des „Asylkompromisses“ einer großen Koalition von CDU und SPD Anfang der neunziger Jahre geschaffen und zu dessen rigoroser Durchsetzung wir nicht zuletzt den Bundesgrenzschutz brauchen, seit er auf Bahnhöfen und Zügen flächendeckend unsere Grenze schützt.

Dabei gab es einmal eine Zeit, in der die „Reisefreiheit“ als höchstes Gut galt, das nur kommunistische Unrechtsstaaten ihren Staatsbürgern verwehrten. Heutzutage findet kaum noch jemand etwas bei derartigen mittelalterlichen repressiven Beschränkungen, obwohl die

Gefahr besteht, daß diese wie frühere Sonderregelungen für Flüchtlinge später auch auf andere Randgruppen „ausgedehnt“ werden – Vorboten hierzu dürften die „Platzverweise“ gegen Obdachlose oder entsprechendes Vorgehen im Zusammenhang mit Demonstrationen u.s.w. sein. Die sogenannte „Residenzpflicht“ wird von namenhaften Flüchtlingsorganisationen als „Apartheid“ bekämpft. Unter dem Motto „Schluß mit rassistischen Gesetzen! Nieder mit der Residenzpflicht und den Apartheid – Gesetzen Deutschlands!“ finden am 17. – 19.05.2001 bundesweite Aktionstage und eine Demonstration in Berlin statt.